

II-8123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/294-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 17. Dezember 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3627/AB
1992 -12- 18
ZU 3679 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ernst Fink und Kollegen vom 22. Oktober 1992, Nr. 3679/J, betreffend steuerliche Behandlung von Krafträdern zur Beförderung von Gütern, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bereits im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Jänner 1981, Z. 06 1001/3-IV/6/81, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 64/1981, betreffend die steuerliche Behandlung von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern wurde im Abschnitt I Punkt A Abs.4 zur Auslegung des Begriffes "Krafträder" folgendes ausgeführt:

"Unter Krafträdern sind sowohl ein- und mehrspurige Motorräder und Motorfahrräder (einschließlich der Kleinmotorräder) als auch Motorräder mit Beiwagen und Motor-dreiräder zu verstehen. Nicht nach § 20a Einkommensteuergesetz 1972 werden Krafträder zu behandeln sein, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, z.B. Fahrzeuge von Reinigungsanstalten."

Obwohl § 20a Einkommensteuergesetz 1972 nicht mehr in Geltung steht, gelten diese Ausführungen des Erlasses für den Bereich der Umsatzsteuer weiter, da gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c Umsatzsteuergesetz 1972 der Vorsteuerabzug für nicht der Güterbeförderung dienende Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder unverändert ausgeschlossen ist. Die Auslegung des Gesetzeswortlautes dahingehend, daß für Krafträder, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, ein Vorsteuerabzug möglich ist, besteht demnach

- 2 -

bereits seit dem Jahr 1981. Eine diesbezügliche neuerliche Erlaßregelung ist somit nicht erforderlich.

Die in der Anfrage beschriebenen und auch abgebildeten Krafträder sind jedoch nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht als solche zur Beförderung von Gütern bestimmt. Hierzu dienen die Anhänger, für die ein Vorsteuerabzug zulässig ist. Das Anbringen einer Anhängervorrichtung, die allfällige Entfernung des Beifahrersitzes sowie die Mitführung eines Werkzeuganhängerwagens ändern nichts am Charakter des Kraftrades als Fahrzeug, das zur Personenbeförderung bestimmt ist. Maßgeblich für die Einstufung eines Fahrzeuges ist nämlich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht der Verwendungszweck im Einzelfall, sondern der Zweck, dem das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zu dienen bestimmt ist.

Es ist richtig, daß zahlreiche Fahrzeuge, die sich von einem Personen- oder Kombinationskraftwagen herleiten, von der Finanzverwaltung als sogenannte Kleinlastkraftwagen mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug anerkannt sind. Diese Fahrzeuge weisen jedoch von vornherein typische Merkmale eines Lastkraftwagens auf, wie insbesondere eine durchgehende Ladefläche und eine seitliche Verblechung des Laderaumes. Das bloße Anbringen einer Anhängervorrichtung und die allfällige Entfernung von Sitzplätzen würde auch bei einem Personen- oder Kombinationskraftwagen nicht die Einstufung als Kleinlastkraftwagen bewirken, auch wenn das Fahrzeug ausschließlich zur Lastenbeförderung verwendet wird.

Hingegen sind auch Krafträder, die nach ihrer typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein zur Lastenbeförderung bestimmt sind, - wie Kleinlastkraftwagen - vom Vorsteuerausfluß nicht betroffen. Hierbei handelt es sich um Krafträder, die eine Ladefläche (Laderaum) aufweisen, die integrierter Bestandteil des Kraftrades ist, somit vom Kraftrad nicht getrennt werden kann. In dem eingangs angeführten Erlaß vom 30. Jänner 1981 werden als Beispiel hierzu Fahrzeuge von Reinigungsanstalten genannt. Derartige Fahrzeuge können jedoch von allen Unternehmern unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges eingesetzt werden.



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, im Erlaßwege eine für alle Finanzämter einheitliche Auslegung des Gesetzeswortlautes vorzunehmen, wonach für Krafträder, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 UStG möglich ist?
- 2) Wenn nein, warum nicht?